

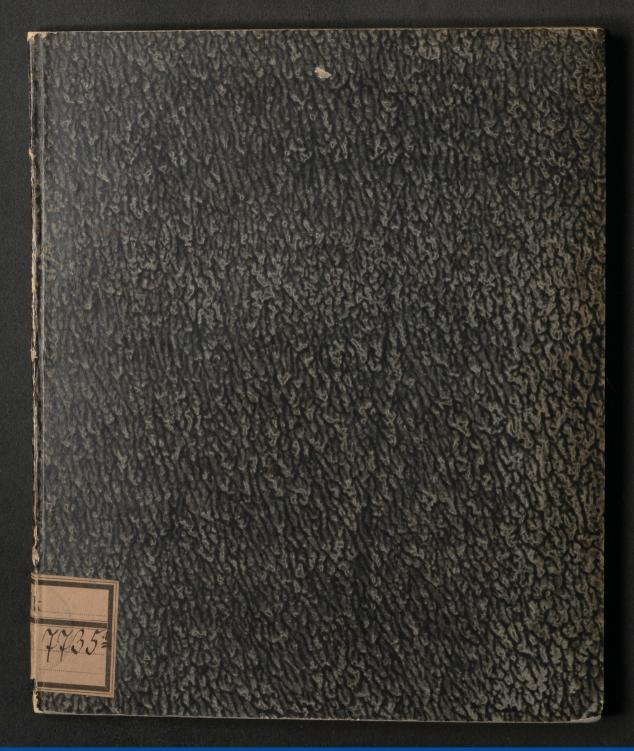
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eigentlicher Abdruck Formulae Concordiae : So Anno 1563. den 11. Maii Zwischen ... denen Hertzogen zu Mecklenburg/ &c. &c. Und Einem Ehrbahren Raht der Stadt Rostock/ wegen der Universität daselbst getroffen

Rostock: Keyl, 1653

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730472612

Druck Freier 8 Zugang







MK-7735=

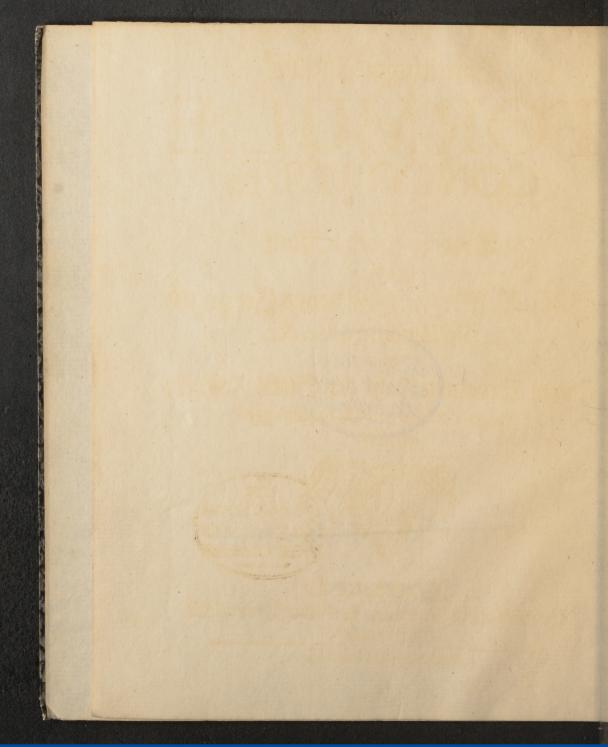
















Wigenelicher Abdruck

FORMULÆ, CONCORDIÆ,

60

Anno 1563. den 11. Maij

Zwischen

I.F. E. E. Gn. Gn. denen Hertzogen zu Mecklenburg, &c. &c.

And

Einem Ehrbahren Raht der Stadt Rostocks
wegen der Universität daselbst ges
trossen.



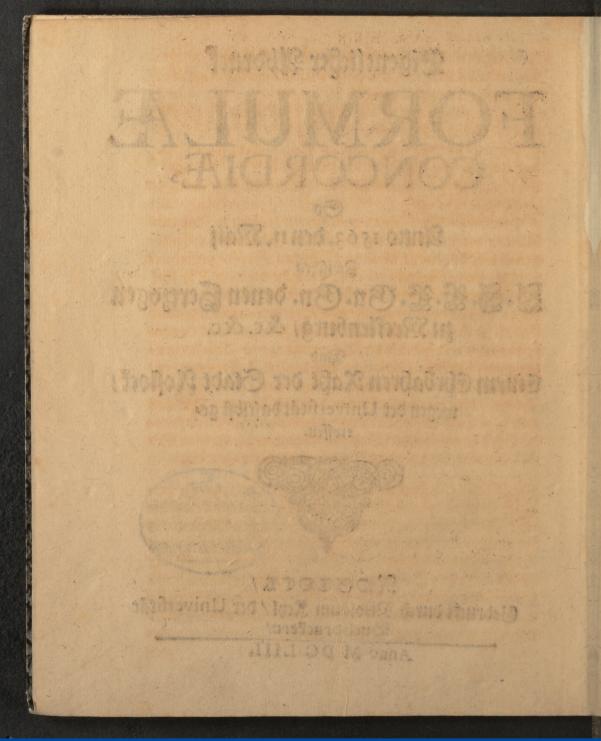
ROSEDERI

Gedruckt durch Nicolaum Repl/der Universität Buchdruckern/

Anno M DC LIII.

Janfallon Jrink ming Tel_157(7 1d)









DFG

dem sich langwirige Francen

rungen vnd Spann zwischenden Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürs sten vnnd Herren / Herrn Johann

Albrechten und Herrn Olrichen Gebrüderen / Herhoe gen zu Meckelnburg/Fürsten zu Benden/Grafen zu Schwes ein/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/und J. F. Gn. Woranherrn Battern und Bätteren hochlöblicher mildere seliger Gedechtnus an einem/ und Burgermeistern unnd Raht J. F. Gn. Stadt Rostock / anders theils / wegen beständiger und gebürlicher Verordnung und Bestellung eis nes rechtschaffenen Concilij / und sonsten Ausstrüchtung gus ter Christlicher und Erbahrer Policen und Ordnung in der Universität zu Rostockerhalten/daß solch Irrung und Spass auff heut Dato durch Verleihung des Allmächtigen auf vore hergehende vielfältige Unterhandlung nachfolgender Geostalt gännlich beygelegt/auffgehoben und vortragen sepnd.

Orchfaltigkeit beliebt und bewilliget worden / daß die Anno 1419. auffgerichtete Univerliedt zu Rostock/bep der wahren Erkantnus und Bekanenus des Heiligen allein Seligmachenden Göttlichen Borts / Inmassen dasselbige (Gott lob und Danck) zu Zeit dieser aufgerichteten Christelichen Concordien und Vertrags/in derselben auß Prophee tischer und Apostolischer Schrifte / den heiligen vier Christelichen Symbolis, und der Augspurgischen Confession allere Zist



jeits gemeß/ohn einigen Streit vnverfelschet/offentlich ift ges
lehrt und geführet worden/ wider alle Rotten und Secten/fo
Abgöttische und verführische Lehre außbreiten / und sonsten
wider männiglich von hochgedachten unsern Gn. J. und H.
und J. J. Gn. löblichen Nachkommen / auch vom Ehrsamen/
Weisen Kaht J.J. Gn. State Rostock/für und für nicht alleis
ne sol gelassen/sondern auch bestes vermügens/ durch Verleis
hung des Allmächtigen Gnade unnd Güte / solle geschüht/ges
handhabt und gnädiglich und günstig erhalten werden.

Und als auch gemeldte Universität ihres Unfangs auf Die Statt Roftock gewidumbt/erigiret/fundiret/vnd mit vies Jen Ratlichen Privilegiis verschn und begabt worden / Goift auch demnach beliebet/ bewilliget und angenommen worden! daß dieselbig Universitat/ inmassen sie Un. 1419 ift erigiret pnd fundiret morden/ben allen und jeden ihren bifanhero ere langeten und habenden Privilegiis, Bergliafeiten Dbrigfeis ten oder Jurisdiction, vernanfftigen / redlichen Statuten; Frenova Gerechtiafeiten wie fie folches alles wolheraebrachts ond auch sonften durch diese Chriftliche Concordien vi Bere tragerlangt / fofern dieselbige Universitat ben obangeregten ihren Privilegiis vom Raft und Gemeine zu Roftock gelaffen spird/au Rostock senn und bleiben sol/ond haben zu perpetuirung und allezeit werender Aufenthaltung berselbigen/ Hoche gedachte vniere gnadige Lande Fürsten und herrn/dren talle 13 fend Gulden Munk lährlicher Hebung auf gewiffen Beiftlis chen Einkommen/gur jahrlichen Befoldung etlicher viel Professoren in allen Facultaten/anadiglich und mildiglich geges ben/affignirt/geordnet und gewiffe gemacht.

Hiergegen ein Erbar Raht der Stadt Rossock/die Collegia und enliche Häuser/so in Zeit der Aufrichtung der Universität derselben assignirt und gegeben worden / gerechnet haben/und nebenst dem auch dren Professors / als nemblich zweine Theologos/ und einen Juristen / so some dem Rahte und



bnd gemeiner Stadt sonderlich verpflicht und verwändt seyn sollen/von der Stadt Einkommen / Geistlich oder Weltlich/wie sich der Aaht dessen mit ihrer Gemeine wol wird vergleiche und vereinigen konnen / Jährlichs besolden und unterhalten wollen: Doch alles auch mit dem Vorbehalt / wie hernacher auch weiter vn mehr angezeiget werden sol: Da die Universität zerrünne oder gank abgienge/ daß alkden auf gleiche fälle/wie iso von der Universität angezogen / alles daß / so vom Nathe und gemeiner Stadt von Häuseren/ Wohnungen / Jährlichen Hebungen/vnd sonsten darzu geschlagen/oder iso in der Concordien zu sprem Theil geschlagen / und zu der Universität gewandt/gemeiner Stadt Nostock wiederumb als ihr engen Guth/heimbfallen/ und sie desselben miederumb in derselben Nun zuverwenden und gebrauchen/ macht haben

folle / ohne Unterscheidt und einige Ginrede.

Nachdem auch die Univerlität/den Rafe dafelbft/wegen Acht hundere Gulden Reinisch jährlicher Bebung/von achtig Jahren hero in Anspruch und Forderung haben fonce / und gemelter Raht jafrliche funff fundert Gulben/ zu vnterhald tung etlicher mehr Profestorn/über obgenante zweene Theos logos / vnd einen Juristen / in allen vormable gepflogenen Handlungen zu geben und zu erlegen fich erbotten: Alsift folch Erbieten bes Raftes auff Diefmahls auch angenommen worden/doch das folche Jährliche fünff hundert Galden eine kommen vom Rafte und Gemeine der Stadt Roftock fürdera fich der Universität auch genugsamb versichert und gewisse gemacht wer den/ond wil E. E. Raft von folchen funf fundere Bulden jährliches Einkommens für fich onterhalten und bes folden/noch einen Juriften, einen Phyficum oder Medicum, ond jum wenigsten vier Artisten , und fol dem Raftel wie er fich der Befoldung oder Dienftbestallung halben mit solchen feinen Profestorn am bequemiften wird vergleiche oder übere ein kommen mogen/vorbehalten fenn und fren fichen.

21 iii Damie



Damit aber auch E. E. Naft und gemeine Stade/solche fünff hundert Gülden jährlicher Jebunge desto baß erschwins den/auch ohne grosse Beschwerunge die übermaß über solche fünff hundert Gülden/so einiger vonnoten senn wolte/damit des Nahts Professorn unterhalten werden sollen/hinzuzules gen haben mögen: Als ist auch bewilliget und nachgegeben worden/daß E. E. Naht das Frater-Closter mit seinem Ans und Bubehorungen/und Hüre oder Miedgelde/auß den Wohe nungen kommende/inmassen E. Kaht spiger Zeit dasselbige inne hat und bessieht/für sich behalten solle und müge/ und mag Ein Naht das Locarium oder Neiedgeldt auß demselbigen Frater Closter auch zu Besoldung eines oder mehr seiner Professoren seines Gefallens austwenden.

Bu deme fol Ginem Nahte noch zu Bnterhaleung feiner Profestorn zwankig March Lubisch jahrlicher Rente von dem Locario der Regentien des Ginforns / welche in Dieselbige Regentie von einem Thumbherrn gu lubect N. legieret/ von ben Magistris Regentialibus oder Bormefern derfelbe jafte liche verzeicht und gegeben werden/und fol demnach obgemelte Anfoderung oder Zuspruch Der Universität / vnd manniglis ches der einig Intereffe daran haben mag/mider den Raft gu Roftoct / wegen ober wehnter acht hundert Reinscher Galden fährlicher Ginfommen / vnnd derenthalben noch fchaldigen Aufstandes hiemit ganglich erloschen/ todt / vnd abe / auch vielgemelter Raft und gemeine Stadt Roftock / oder weme folches vonnöhten fenn mag/folcher Zuspruch und Forderung halben / hiemit/vnd fraffe diefes Vertrags / auch nebenft dem durch eine besondere Quitantz des Chrwurdigen Concilij/ ben vollenziehung diefes Bertrage genugfamb quitiret fepn.

Es ist auch ferner bewilliget und eingereumet worden / bast der Raste der Collegiaten/und sonsten die alten Einsome men der Universität/ (davon die alten Collegiaten / so noch





amleben beständige Register billig fürlegen und Nechenschafe bestellen mugen) wo dieselbigen verhanden/einziehe / und mit zu seiner Professorn Besoldung/und derselbigen Buterhald tung gebrauche/damit abermahls gemeiner Stadt Burde erd leichtert/und E.E. Raft seine Professorn besto bequemer und ohn alle Beschwerunge versorgen und unterhalten muge.

So viele aber nun die Collegia/Regentien und Saufere ber Universitat / darin die Studenten ihre Wohnung und Aufenthalt haben muffen/ond berfelbe Bermaltung belangt/ ift billig und gur Ginigfeit in der Universität Dienlich / und aum fochften notig / baf in ein jede Regentie Caufbescheiden Das Frater Clofter/welches mit aller feiner zubehörung/ Sure und andern/ E. G. Nafte bermaffen und zu der Behueff wie obsteht/vorbehalten senn sol) zwene Professores / einer der Rurften/ber ander des Rafte zugleich/als aufffehere vn Præe fidentes Regentiales über die Studenten und Jugend / fo darinne bestellet / vom Ehrwurdigen Concilio zum fürdere lichsten/vnd bald nach vollenzogener diesez Concordien vere ordnet werden. Und fol gur Zeit folcher Berordnung vnd Bestellung der Collegien vn Regentien/auch M. Arsenius, ob er wol eines hohen Alters/nicht furben gegangen fondern von wegen E.E. Rafte im Pædagogio, Porta cæli genant/ nebenft M. Joanne Posselio, für einen Magistrum ober Præsidentem Regentialem, die Zeit über seines Lebens! oder fo lang Ihm felbst daffelbe gelegen / vnnd Er folchem Ambe Leibes Bormugenheit halben wird ob fenn fonnen/ aeduldes und feines Weges removire werden/ und fol Ihm nach seinem Tode ein Burftlicher Profestor succediren. Der ein Burftlicher Profesior an M. Joannis Posselis ftett / ba derfelbig für Arsenio abstehen murde / für einen Magistrum Regentialem augeordnet werden.

Zum



Din andern/ift auch verhandlet und allerfeite einmite Stiglich bewilligt/ beschlossen/ vnd angenommen worden! O daß alsbald nach vollenzogener diefer Christlichen Cone cordien / vmb mehrer Einigkeit willen in der Universitäts auf ben Sürstlichen va des Rahes Professoren/so iso gegene wertig / in der Universitat/ ein Corpus gemacht/ bnd aus dem mittel der Fürstlichen vn des Rabts Profesiorn augleich/ ein rechtschaffenes Concilium bestellet und verordnet merden fol: Jedoch diefer geftalt/daß folch Concilium nicht mit mehe - ren als mit achgehen Derfonen/das ift/ neun auf den Rurfflie then | vnd neun auf des Nahts Profesforn aller Facultaten befest merbe/vn follen folche ermelte Confiliarij Academiæs berRurften und Rahts Profesorn/ihre gebuhrende Session im Concilio wechselweise halten: Nemblich/dafinach Orde nung der Facultaten / nach einem Surfflichen Professorn/ einer des Rafts/ond herwiederumb ein Surftlicher Profestor oder Confiliarius, nach eine Rafte Profesforn feine Stimm und Sellion habe und halte. Es solauch diese anzahl Confiligriorum Academiæ, zu feinen Zeiten überfchritten/ vnd fo bick und offt einer von den Confiliariis der Rurften oder des Rafte etwan vmb feiner befferen Gelegenheit willen/von feis nem Dienft abstehet ober aber sonften mit Tod abgehe fol defe felben ftelle im Concilio mit eine andern Professornider dem Abaeftandenem oder Berftorbenem in feiner Lectur vn Prod fession succedire, ersette werden ohn mannialiche einrede.

Mit den Artisten aber/sol es diese Gelegenheit haben/dies weil dieselbigen nicht alle zugleich auff einmahl wegen der bes stimbten gewissen Anzahl Consiliariorum ins Concilium können oder mügen recipirt werden / daß so offt ein Artist; welcher ein Consiliarius von seinem Dienste absteht/oder mit Zode verselt/som der alteste Artist, welcher bis auf solche zeit. Fein Consiliarius gewesen/alsdan succediren und ins Concilium recipirt werden sol.



Es sol auch Q. Gn. Fürsten und Herrn/deßgleichen auch E.E. Raht frey stehen/an der verstorbenen oder abgestandens Professorn statt/nach J. F. Gn. und ihrer Gelegenheit/ aust vorzeehende nomination jedestheils verordenter Professorn, andere zu verordnen und zu bestellen. Und wanner das Ehrs würdige Concilium dermassen/ wie obsteht/nohttürsstig bes stellet und besest/ sol keiner im Concilio und gemeltem Collegio artium sich einiger superiorität über den andren mehr als er ratione suw dignitatis & officij wol besugt / anmassen noch gebrauchen.

Diemeil auch das Collegium oder Facultas artium bise daßero allein mit des Raste Professorn ist bestellet gewesen/ So ist auch für nußsamb und nöstig erachtet/und derowegen bewilliget worden / daß dieselbige Facultät mit acht Professoribus artium. vier der Fürsten/und vier des Rastes alsbald besest/ und sollen fürnemblich die Professores artium, welche Consiliarij in solche Facultät aufgenomen/und da die anzahl auß denselben respective nicht erfüllet werden sonte / sollen die eltesten Artisten, damit die anzahl complirt werden müs ge/so viel des von nösten/auch mit in solche Facultät recipire werden. In den dregen hohen Facultäten aber/ sollen alle Doctores, welche publici Professores, der Fürsten oder des Rastes/ ohne unterscheidt / in die Facultates aussgenommen werden/ und alle dignitates und commoda derselben nach seiner. Ordnung mit participirn.

Dim dritten / ist auch behandelt / bewilliget und anges on nommen worden/daß der Rector Academiæ, nach Orde nungen der Faculteten, als nemblich nach einem Fürstlichen Professorn, einer des Naths/und also herwiederumb nach eie nem des Naths/ein Fürstlicher Professor vom Ehrw: Concilio erwehlet werde/und wanner solche Wahl des Rectoris geschicht/daß alsdann zur selbigen Zeit und in einer Stunde/oder



oder in continenti, auch ein Promotor Academiæ generalis eligirt, vnd dem newen Rectori als ein Assessor in süre fallenden Sachen/da des ganhen Concilii Gegenwertigseit/ nach Ordnung der alten Statuten nicht von noten/zugeordnet werden solle. Und worin Fürstlicher Professor, Theologus, Medicus oder Artist Rector, der Promotor jedera zeit ein Jurist des Naths erwehlet werde/vnalso herwiderum.

Es fol auch hinfürtan feinem Rectori fein Rectorat, wie biffe anhero ein Mißbrauch gewesen/protogut, oder auff eine lene gere Zeit als ein halbes Jahr erstrectet werde/in feinem wegt.

And als dan aus vorgehnden Artifeln so viel vermercket worden/daß in den vier Faculteten, aus einer jeden nicht so viel Personen als aus der andren/ in das Ehrw: Confilium nicht können oder mügen assumirt und auffgenommen were den/ist umb mehrer Richtigkeit willen/ ben diesem Artifel für gut angesehn/auch angenomen und bewilliget worden/daß das Rectorat Ampt in den drehen hohen Faculteten, einer Persone gleich so offt als der andren/vom Ehrm: Concilio committiet und befohlen werde/und wird also die Ardnung der Election Rectoris, die Medicos, welcher nur zwen im Concilio sepn/nicht so offt als andrer Facultet Personen treffens

So viel den Eydt belanget/den der Rector in Anneho mung seines Rectorats leisten sol / ist derhalben diese Bero gleichung entlich getroffen/ und gewilliget / daß der Rector hinforter / zu seder Zeit seiner Erwehlung und Annehmung des Rectorats, an Orten/Zeiten und Stelle / wie bishero

gebräuchlich gewesen/also schweren solle.

Ich N. Rector der Univerlitet Studii, in der Gtadt Rostock/gelobe und schwere/daßich die ganke Univerfitet, und derselben Statuten, wircklich/nach meinem Wissen
und Vermügen/wil exequiren und nachseken/in ihren Reche
ten und Frepheiten zuerhalten/und wil der D: H. F. und H.
ber





der Herkogen zu Meckelnburg/meiner gnädigen Lands Fürssten und Herrn/ der löblichen Universitet, des Naths / und gemeiner Stadt Nostock/Nub/Frommen/und Ehrezugleich/ und ohn unterscheid beforderen / so lange mein Rectorat wehret/ohne Betrug und Geschrde:

Die Ende aber der Studenten, Professoren, und Assumendorum ins Concilium, sollen wie die vor Alters gewesen/bleiben/ und sol denselben nach/auch jederzeit von den Professorn und assumendorum ins Concilium, ohne En-

derung geschworen werden.

Nachdem auch billig / daß dem Ehrw. Concilio seine vorige Macht und Frenheit/nothwendige Statuta zumachen/ oder die alten zu emendieren gelassen werde / und sich aber künfftiglich zutragen mochte/das Statuta, die den Nath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Nostock mit angingen/und derselben per directum vel indirectum præjudieiren, oder nachteilig senn mochten/durch das Ehrw. Concilium. und Rectorem Academiæ mussen gescht/gemacht und geordnet werden / in solchen sellen solch solche statuta, mit vorwissen des Naths gemacht werden/und ohn das nichtig und von sein und Würden seyn.

Jedm Dierten / ist bewilliget und angenommen worden/ Jas der Rector Academiæ, über die Studenten. unnd Gliedmassen der Universitet, in civilibus, und levioribus delictis (vermüge des s. der Bullæ erectionis, also and fasende: Rursus quog; promissionum earundem svadente vigore, bis zu dem Bersch: Illi tamen ex prædictis) plenariam Jurisdictionem üben und gebrauchen/ und dem beschwertem Theil die Appellation an den Herrn Bischoff zu Schwerin pro tempore allein / und sonsten niemandts frey und vorbehalten senn.

In Criminal und peinlichen Sachen aber/folder Nath



ben Angriff haben/die Erkantnihaber und decision ine Ausis criminalibus, sol das Chrw. Concilium, und der Nath au Nostock/samptlich haben/und über die Missethat des straffe würdigen Studenten/in gewöhnlicher Nathstuben des Ehrw. Concilii zugleich decidirn, und erkennen: Ind im fall aber/wo gemeltes Concilium, und ber Nath/in cognoscendo und decidendo zweig/und streitig sehn und bleiben würden/sold len andere bepderseits gewilligte/eine oder mehr Universiteten, nach Gelegenheit und Bichtigseit der Sachen/ auff zus geschickte geübte Gerichts Acten, und zugleich vom Ehrw. Concilio, und einem E. Nath versigeltem vollnständigem Bericht/darüber zuerkennen und decidirn einmütiglich erz sucht und consulirt werden.

Damit aber auch dieses Anhangs/von den zwengen oder streitigen decisionibus, des Ehrw. Concilii, und eines E. Raths halben/kein Misverstand einfalle / sol in solchem fall/ der Zwenhungen nicht die pluralitas votorum, oder der Stimmen/sondern allein die dualitas oder diversitas vocü decisivarum seu votorum, schlechts in acht genommen/und nach derselben/wo die vorhanden / solch decisio für Zweng

geachtet/ ond gehalten werben.

And wanner folche ersuchte Universiteten, mit eins theils Meinung geschlossen und zugestimbt/so sol alsdansaus ben in dieser Sachen geübten Acten, und darauff erholten Rechts Belehrung dermassen wie obsteht auff die begangene Missethat der straffwürdigen Studenteszugleich vom Sprw. Concilio, und dem Ratherfant / und nach beschehenem solschem des Concilii, und Raths Erfantniss und in loco solitoconcilii publicirter Artheil/E.E. Rathallein von mens niglich der Universitet ungehindert / die Execution durch spre Gerichts Herrn/am gewöhnlichen Orte des Nidern Geerichts üben/exercieren und vollnziehen lassen.

Dice





Dieweil aber auch alle Profesores Academiæ, tempore erectionis ejusdem, ond fonften hetnacher in ben alten Jahrn gemeinlich Beiftliche Derfonen/vit hierumb feiner and bern den der Beifflichen Dbrigfeit Jurisdiction vitermurfe fia gewesen / und derfelben Personen / in der Angahl weinig febn/ defigleichen auch die Drediger ober zum Predig Ampte ordinirte, ober andere geiftliche Prælaten, als Thumbheren/ fo etwan von wegen ihrer Diffhandlung mit Leibsftraffe jus belegen fenn mochten/billig onter dem Worte Clerici begrife fen werden: Goift demnach der Professorn halben/diese ente liche Bergleichung getroffen/daß die publici Profesiores, in fellen wie jeho gedacht/ ju Ehren bem Chriftlichen Soche würdigen Predig Ampte/ und dem Chrenftand / fo ein jeder graduirter Profesior, mit feinem getrewen Gleif vnd ftudiren, durch Mittel ordentlicher Promotion befommen / vnd erlangt/dem herrn Bischoff oder Administratorn, bem ale ten Bebrauch nach zu ftraffen / follen überantwortet werden.

Hicentegen/ist bewilligt und zugelassen/daßwanner ein Mutwill/Injuri, odet Gewalt/Dürgern / und Einwohnern von Studenten zugefügt wird/väin Sachen gemeine Stadt betreffende/die zween Eltiste Bürgermeister ins Ehrw. Concilium beruffen/und darin ihre gebürliche session haben/und ihre Stimmen und suffragia, so wol als der andezn Assosson und Consiliarien, gehöret und erwogen werden sollen.

Dieweil auch sehr offt in Berreisung der Studenten sich zutregt/daß sie den Professorn und Bürgern/mit Schulden verhafft bleiben/und ihre Gerede/Bücher/Kleider/und ander rehinter sich lassen/und die Glaubigere Arrest darauff zulegen begeren/und der Rector Academiæ, und E. E. A. des Juris arrestands bist dahero streitig gewesen: So ist demnach auch solcher Punck nachfolgender gestalt abgehandelt und bes Willige wisligt worden / daß der Rector wo die gemelte Guter ber Studenten bey einem Professorn, oder in einer Regentiem vnd der Rath / wo dieselbigen ben einen Burger oder Eine wohner befunden / zu beseihen / vnd arrestiren macht haben sollen.

Belangend den Punct von Erbfellen / ist ferner bewild ligt und angenommen worden / daß die Gliedmassen der Universitet, in denen Sachen oder Acchtfertigungen / so wider sie von Bürger oder andern wegen ihrer liggender Gründe/ stehnden Erbe / Mühlen / und derogleichen undeweglichen Gütern/so bihdahero und allewege zu Bürgertechte gelegen/ und noch / oder deren anhengigen prædial Servituten erhoe ben werden möchten / für einem Erbarn Nath zu Nostock zu Nechte stehn / Recht nehmen und recht geben sollen.

In Gleichnuß/sol es auch in denen fellen/da die Gliede massen der Universitet umb Erbe oder Vormundschafft darinnen solche undewegliche oder liegende Bürger Gütere / als Heuserc/Garten/Eckere/Mühlen und Brautschaß / der in Bürgerhäusern steht/ befunden und vorhanden send/geo

halten werben.

In allen andern Persöhnlichen Klagen aber / wie die Nahmen haben mögen/vnd da man nicht von vnbeweglichen/liegenden Gütern handelt/oder flagt/sollen die Glidmassen ber Universitet für ihrem gebürlichen und ordentlichen Nichter/als dem Rector und Ehrw. Concilio, mit Nechte fürgenommen und belangt/auch solche Sache von denselben nach Nechte vnd Billigkeit erörtert und verabscheidet werden.

Nach dem auch ben biesem Punce die Jurisdiction in der Universitet betreffent/der Artikel vom Angriff/vnd Gesangniff/ vnd welcher Maß derselbe Angriff vom E. R. besscheidentlich sol exercirt und gebraucht werden/ zu dem auch des Gefängniß halben nach Gelegenheit der Personen und





23bers

Bbertrettung billich ein Interscheidt gemächt und gehalten wird/als ist demnach behandelt/ bewilligt und angenommen worden/daß die Studenten/so sich untereinander/oder ander re auff der Gassen oder in Häuseren ben nächtlicher Weile hawen/schlagen/den Professorn oder Bürgeren die Fenster auswerssen/häuserestämmen/und sonsten Mutwillen treiben/ und dieselben auss frischer That ergriffen/oder hernacher era sahren/ wer der oder die gewesen/ sollen dieselbe ben Nacht/durch die Stadt Wächtere in den Carcerem unter dem Rathe hause der Finekenbawr genandt/deßgleichen auch ben Tage/ Tedoch ben Tage/ mit vorwissen und nicht ohne Erleubniß des Rectoris Academiæ eingeführet werden.

Bolten aber die Professores oder andere gesessene Bure ver dafür hafften und Burge werden / daß diefelbige mutwile lige Studenten ben Tage ungeführet in den Carcerem ges borfamblich wollen eingehn/fol der oder dieselben Studenten/ to folche Burgen überfommen fonnen/ derfelbigen genieffen. Diemit aber die hochstraffliche Abertrettung und gewaltsahe me Ginfelle in der Professorn oder Burger hauseresso ben Tage etwan geschehn mochten/oder ander gramfamer Mute wille/als/wanner die Studenten die Burger auff der Gaffen niederschlagen/ in Weinfellern / Schüttingen / vnd andern Bierzechen deren fie fichohne das doch billich eufferen folten) Die Burgere oder Ginwohner hamen/oder sonften gefährlith perwunden/nicht sollen gemeinet sepn: 2nd sollen / so dermaffen ben Zage Freveln und Bewalt üben/von den Stadte Knechten erariffen / vnd bif so lang der Rector oder Vice-Rector darumb ersucht/gehalten werden / vnd folgiglich die Einführung ins Gefangniß mit deffelben Confens, Bewild ligung/vnd Rachgebung geschehen.

Der Custos Carceris sol dem Rectori Academiæ.vnd einem E. R. mit gleichem Eyde verknupfft und verpflichtet sen.



Dbaefette felle aufgenommen/ift in breven nachfolgene den fellen des Gefängniffes Linderung vmb begehrter Ginias feit willen nachgegeben/Als nemblich / wanner die Guden. ten fich fegen ihre Præceptores in disciplina muemillia/vne achorfamb/ond verseumblich in Lectionibus ond Exercitiis bethalten/fürs erfte / und benn jum andern / wanner fie fich mitereinander oder mit Burgeren oder Ginwohnern / citra Vangvinis effulionem reuffen und fchlagen / daß die Bere brechere alfdann in einer Regentien oder Collegio, darinne nie Berbrechunge geschehn oder der Berbrecher achoret/ond feine Bohnung hat/in ein Loch/ ober fonffen Dazu verordene tes Gemach gesett geschlossen / vnd also gezüchtiget merbene Rum dritten/daß fehr verwundete/oder fehmache Ctudenten/ ober Sohesstands Personen/als Fürsten / Graffen / Frene herrn / vnd andere furnehme Derfohnen / welche bie Rechte egregias oder illustres Personas nennen (Jedoch die Tue gend vom Abel außbescheiden) so ungefehrlich und unvorsete lich jum Infall fehmen / in ihre Berberge gelege / vnd auff ein Sandgelabe verftricht werden mogen/vnd fol diefe Milte= rung oder Linderung des Gefängnif in andren allbie nicht aufigedrueteten fellen nicht fatt haben.

3 ift einhelliglich vertragen/bewilliget/ vnd angenommen/
baß alle Professors, vnd Gliedmassen der Universitet, so
nicht Kausschändel oder andere Bürgerliche Gewerbe und
Hantierung/durch sich/oder untersette Personen gebrauchen
vnd üben / aller munerum personalium deßgleichen der
Cact und Vier Accisen gans und gahr frey/anig und übrig
senn/aber mit Schossen / Landbethe / und Hausschaß geben /
sollen sie sich wegen ihrer anererbten / oder sonsten durch ehlie
che Heprahten oder Keusse/ liegende Gründe und Hausere /
gleich ihren Nachbarn und andren Bürgeren der Gebür vere
halten:

halten: Für das Wachen/vnd Wall ober Graben gehn/wele the beyde Stück nach Gewonheit dieser Stadt onera roalia wollen geachtet merden/wollen die Professores E. E. A. oder gemeiner Stadt / von jedem ihrem Brawhause tährlichs eid nen Thaler / vnd von einem Wonhause einen March Lübisch ausehren.

Da aber etliche Professores allerlen Handlung dazu ihre Hauser anfänglich erbawet vn gewidumbt/für sich selbst/oder Durch die ihren üben und treiben wolten / so sollen dieselben zu allen Bürgerlichen Oneribe ihren Nachbarn gleich/so in dere aleichen Häusern wohnen/verpflichtet und verbunden senn.

Der Oeconomus pauperum in der Univerlicet, soll was er Biers für die Studenten allein außschencken und vers fauffen wird/von dem Bier und Sack Accisen, von Kovenste/den er für der armen Studenten Tisch brawen wird/ges

frepet fenn/aber nicht die Pedellen oder Curfores.

Bon der armen Studenten Tisch/welcher gestalt/vnd mit was Hülffe derselbe anzurichten und künfftiglich zu hale ten sep/sol in negstsolgendem halben Jahr / nach) vollenzogener dieser Goncordien und Vertrags/vom Ehrw. Concilio mit getrewen Fleiß gerathschlaget/ und was alsdann in gemeinem Kaht beschlossen/ GDTT dem Allmechtigen zum Ehren/und der reihten wahren Armuth zu Troste/ und Bessen/mit Christlichem Enster und Ernst / ins Werckgerichtet/vnd einmahl vollenzogen werden.

J'un Sechsten / den Bnterhalt der Gebewe der Universitet, Collegien, Regentien, und Häusere angehens de / ist dewilligt / and angenommen worden / daß ein Ehrw. Concilium, aus den Fürstlichen und des Raths Professorn besetzt die fleissige Verschung thun wolle / daß alle der Universitet Collegia und Häusere / von den Locariis, oder Miedgelde der Wohnungen in denselben Gollegiis, Regenz tien,



tien, vnd Häuseren (Jedoch Menniglich an seiner habenden Gerechtigkeit ohne schaben) vnd dann von den Gefellen der Promotionen, davon ein gewisses / nach Ermessigung eines Ehrw. Concilii, aus allen Faculteten, ad Fiscum Universitatis, sederzeit sol gegeben werden/für baß in wehsentlichem Bawes Interhalten werden mogen.

Es sollen auch die Kont Würd: zu Dennemarcken und Schweden / bald und innerhalb eines viertheil Jahrs nach vollenzogener dieser concordien und Vertrags / umb gnas digste Julage / und umb eine milde Gabe zu Erbawung der Regentien des halben Mons/vom Ehrw. Concilio Schrifft-lich/oder durch Persöhnliche Beschickunge unterthänigst ere sucht und angelangt werden.

Und da etwas Stadtliche ben J. Kon: Würd: fonte erhalten werden/mochte dieselbige Regentie/wanner dieselbige wiederumb reparitt und erbawet/den Danischen/Nordischen und Schwedischen Studenten / für ein zimliche Locarium zuhrmohnen eingethan/ und dieser gestalt der deformis alpe-

zubewohnen eingethan/ vnd diefer gestalt der deformis alpechus der Stadt des Ores verendert und verbessert werden.

Daß das zwankigste und ein und zwankigste Statut von Rechtlichem Austrage der Universitet, und der selbige Gliedz massen/wider E.E. Rath und die Bürgerschafft zu Rosteck/wie andere redeliche und vernunftige Statuta, in ihren Bürd ben und Kräfften bleiben/ist für billig geachtet morden/Indist der Herr Bischoff oder Administrator zu Schwerin protempore für Erwehlung oder Verordnung eines newen Archidiaconi und officialis unterthänig zuersuchen / und zu bitten/daß S.F.G. zu diesen Ümptern Zugliche/Erbahre/Auffrichtige/Rechtliebende Personen in diese Stadt bestelz len und verordnen wolle. Es sollen auch umb mehrer Zurichtung willen/in solcher Verordnung/S.F.G. protempore, vom Ehrw; Concilio, mit vorwissen E.E. Raths Personen/so dazu



fo dazu für anderen englich/vnd dienstlich erachtet / vnd erstandt werden / vacantibus talibus officies vel eorum altero, an statt einer nomination oder præsentation sedere zeit vorgeschlagen werden/worauss S. G. zweistels frep/daß jenige was zu Friede/Ruhe/vnd Einigkeit in der Stadts und Universitet zu Nostock dienlich sepn mag / gnädiglich wol verordnen werden.

Betzlich hat auch E. E. Rath der Stadt Rostock/ ben Dieser tractation und Handelung der Universitet, aufs herlichste und feirlichste bedingt/Db in fünsteigen Zusellen/ (die But der Allmechtige gnädiglich abwenden wolte) die Universitet gänslich desolirt, versiele und zerginge/daßauf solchen unvorhoffentlichen Fall/E. E. Rath die proprietet und Eigenthumb bender Collegien. zu sampt ihren Zugehöbrungen/und dann der andren Gebew und Häuser der Universitet (sonicht einigen Privat-Personen/noch der Kirchen S. Jacob zugehörig) in allewege reservirt und vorbehalten baben wolle.

Und sind hiemit Hochgedachte Fürsten und J. F. G. verordnete Professores, und das alte Concilium der Universitet, und E. E. Aath und Gemeine der Stadt Rostock/sampt und sonderlich/aller ihre Irrunge und Zwentracht / so zwischen J. F. G deroselbigen löblichen Borfahren / Herrn Vatern und Bettern / Christlicher / löblicher / milder Ges dächenis/und ihnen respective dieser Universitet Sachen halben/allerseits bisdahero unentscheiden geschwebt / und ers halten/ganklich und zu grunde verglichen/un vertragen/und solderselbigen allen hinsorter in Bugnaden / oder unguten nicht gedacht / noch von dem alten Concilio und Professorn wider den Rath/ und Gemeine der Stadt Rostock / und hers wiederumb vom Rathe und der Gemeine wider das Concilium, und Professores, sie seyn der Fürsten oder des Kaths

geiffert werden. Es haben sich auch alle theste alles obged
schrieben siehet/festiglich / vnd vnverbrochen wol zu sichten z pud diesen Vertrag und Concordion, weder in noch ausserv halb Aechtens/für sich selbst/viel weiniger durch semands von ihrentwegen anzusechten verpflichtet/ auch das Ehrw. Concilium und Fürstliche Professores, und der Rath und Gemeine zu Rostock respective solches ben dem Worte der Warheit und an Endes statt angelobet/bezeuget und zu-

gefagt/alles getrewlich ond ofin geferbe.

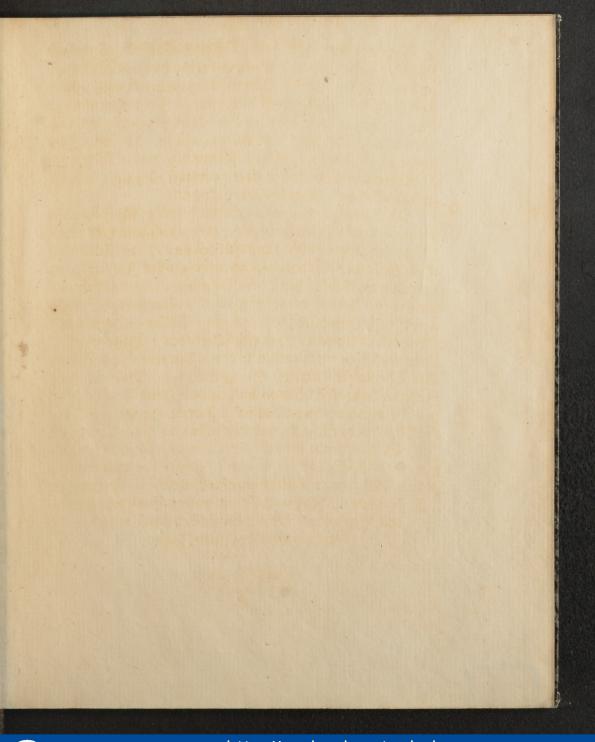
And fennd dief alles zu vefunde hierüber fünff Recofs, gleiche lanes auffgerichtet/ durch mehr Sochgebachter vnfer Gnadigen Regierenden Landsfürften und Deren/ Rurftliche Disschafft/ des Rectoris Academiæ groffes Inficgel / det perordneten Sürftlichen Profestorn gewonliche / Burger meifter und Rathe Secret, auch aus den verordneten Gechtis gen Sechse' nemblich Jochim Kron / Balentin Newman ! Michael Boldeman / Heinrich Berendes / Hans Gaffe ! Zonnies Rohne/ond aus den anderen Burgeren auch Gechiel 218 Christoffer Buhow / Georg Schencke / Balker Gule / Jochim Boddefer/Simon Kolpin/ond Bans Freptag/ von Der Gemeine wegen zu Roftock gehabten Sandtzeichen bes frafftiget und bestegelt / und derhalben die Recesse zweene 3. 3. 6. das dritte Dem Chrw: Concilio Universitatis. bas vierte E. E. Rathe / und das fünffte den verordneten fechkig Burgern zu Roftock zugefiellet wordens Actum zu Roffoct den 11. Maji/nach Chrifti unfers Seeligmachers

und Heplandes Gebure/funffechen hundert und im trep und sechsigsten Jahr



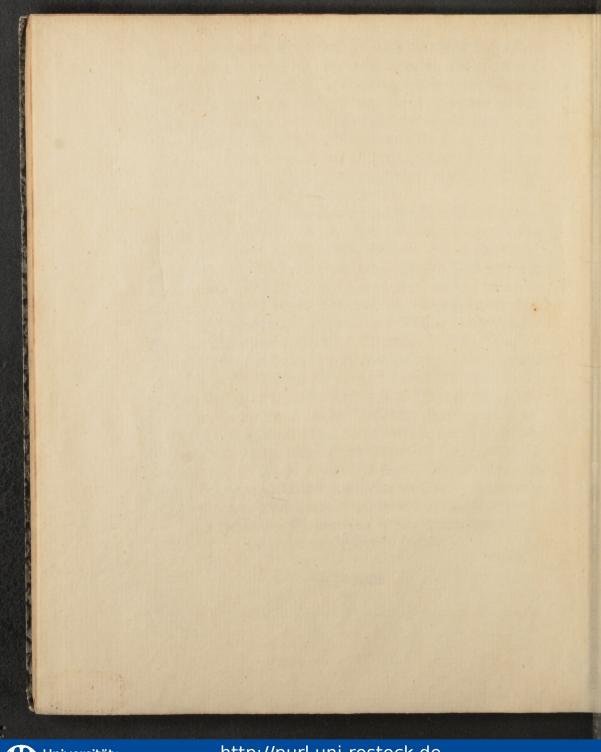


200 111 302



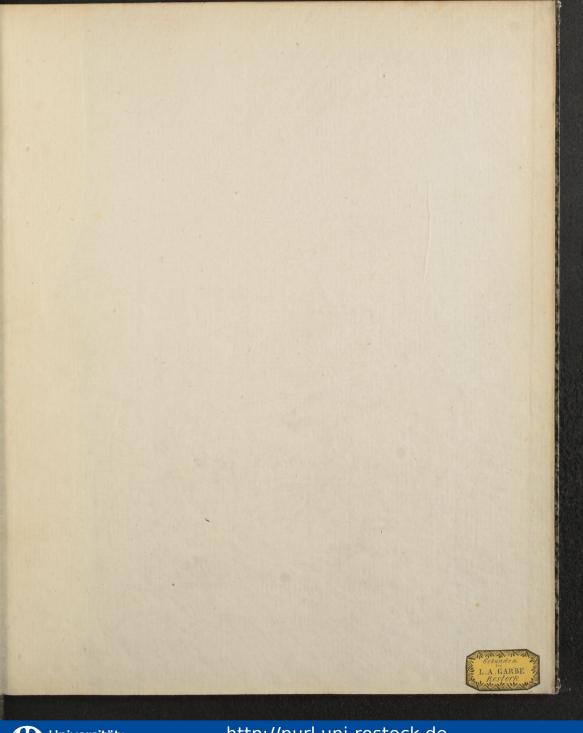




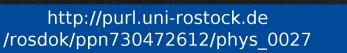


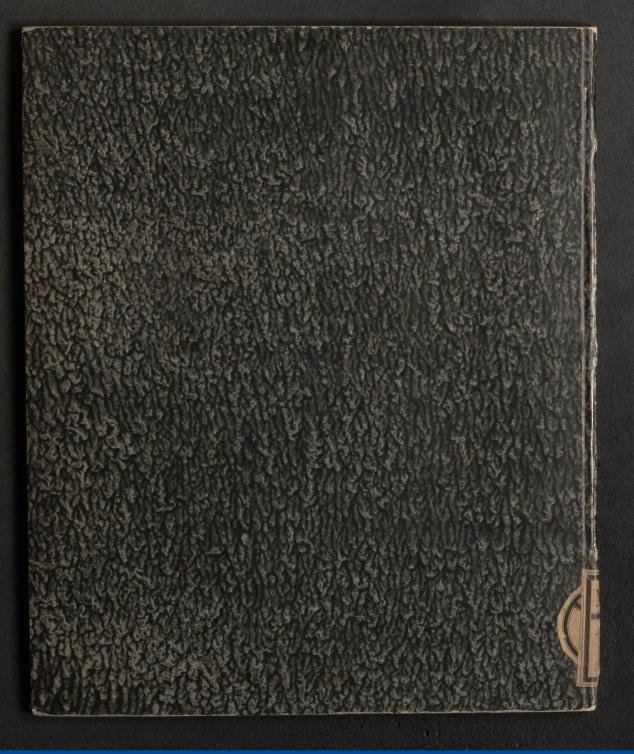
















the scale towards document **B**8 60 88 C8 A7 **B**7 C7 01 02 03 60 10 5.0 5.0 18 20 A5 B2 C2 A1 Inch B1 5

n englich/bnd dienstlich erachtet / bnd erachtet icantibus talibus officies vel eorum altromination oder præsentation sedera werden/worauss S. G. zweissels frey/Friede/Ruhe/vnd Einigseit in der Stadtzu Rostock dienlich seyn mag / gnädiglich rden.

auch E. E. Rath der Stadt Rostock / ben

auch E. E. Rath der Stadt Rostott / deh on und Handelung der Universitet, aufs lichste bedingt/Db in künsteigen Zusellen/ Imechtige gnädiglich abwenden wolte) die zlich desolirt, versiele und zerginge/daßauf entlichen Fall/E. E. Rath die proprietetbender Collegien, zu sampt ihren Zugehös i der andren Gebew und Häuser der Unieinigen Privat-Personen/noch der Kirchen rig) in allewegereservirt und vorbehalten

emit Hochgedachte Fürsten und J. F. G. Mores, und das alte Concilium der UniE. Nath und Gemeine der Stadt Nostock/
lich/aller ihre Irrunge und Zwentracht / so
derosclbigen löblichen Vorfahren/Herrn
tern/ Christlicher/löblicher / milder Ges
en respective dieser Universitet Sachen
istahero unentscheiden geschwebt / und ers
nd zu grunde verglichen/vn vertragen/und
in hinforter in Angnaden / oder unguten
h von dem alten Concilio und Professorn
und Gemeine der Stadt Nostock / und hers
Nathe und der Gemeine wider das Concislores, sie seyn der Fürsten oder des Naths
E is geeissers